

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
B1	Öffentlichkeit vertreten durch RA [REDACTED] Schreiben vom 02.07.2019 B1.1 „Ich vertrete die Landwirte [REDACTED] in Sehnde. Es wird Haupteinzelwirtschaft betrieben. Es ist in Ihrem Hause ein neuer Bebauungsplan 363 in Arbeit. Gegen diesen Bebauungsplan, überhaupt gegen die Bebauung des Nachbargrundstückes der Felder meiner Mandanten, erhebe ich Einwendungen. Schon vor längerer Zeit habe ich darauf hingewiesen, welche Spritzmittel (Adexar und Duett Ultra) auf dem Land meiner Mandanten zum Einsatz kommen und zwar bei Anbau von Weizen und Rüben. Es muss auf die entsprechenden Risiken hingewiesen werden, die eine Bebauung des Nachbargrundstückes aus unserer Sicht ausschließen. Die oben erwähnten Mittel können möglicherweise Gesundheitsgefahren auslösen (sie können Krebs erzeugen, es kann das Kind bereits im Mutterleib geschädigt werden, vermutliche Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit kann gegeben sein sowie genetische Defekte). Es kann auch evtl. allergische Hautreaktionen auslösen. Es könnte sogar sein, dass zeitweilig das Mittel Glyphosat/Round up zum Einsatz kommt.	B1.1A Das Grundstück des Anregungsgebers liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 316. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen herausgegebenen „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“, in denen die Definitionen zur guten fachlichen Praxis aufgeführt sind, beinhalten u.a. folgende Hinweise: „Zugelassene Pflanzenschutzmittel, geprüfte geeignete und funktionssichere Pflanzenschutzgeräte sowie sachkundige Anwender sind die Grundvoraussetzungen für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. [...] Abtrift ist grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt besonders für Abtrift in gefährdete Objekte, Gewässer und besonders schützenswerte Biotope.“ Die Stadt Sehnde geht davon aus, dass der mögliche Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestimmungsgemäß erfolgt und Risiken dadurch minimiert werden.	B1.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen von B1 wird zugestimmt.

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
B1	Neuerdings wurde im Übrigen auch festgestellt, dass die Sterberate ansteigt, wenn der Feinstaub in der Umgebungsluft liegt bei der Verwendung von Gülle und Dünger als Gas freigesetztes Ammoniak in der Atmosphäre und den Oxidationsprodukten Schwefelsäure und Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat.“ Da das Feldstück meiner Auftraggeber mit Restmengen aus der Biogasanlage abgedüngt wird, welche große Mengen an Gülle beinhalten, wird hierdurch auf dem Feld laufend Feinstaub freigesetzt wird, welcher den Jugendlichen in der vorgesehenen Turnhalle am meisten schadet. Da das Feld durch die Turnhalle von jeglicher Luftbewegung abgeschottet wird, halten sich die Schadstoffe dort besonders lange dort in der Luft, bis sie von der Klimaanlage angesaugt werden und auf den angrenzenden Schulsportplatz, wo Hochleistungssport verlangt wird, gelangen. Ich möchte die entscheidungsberechtigten Ratsherren auf diesen Umstand hinweisen und halte den entsprechenden Bebauungsplan in dieser Form für nicht beschlussfähig. Wie auch schon früher anderweitig ausgeführt wurde und wie Sie ja auch selbst wissen, sind die Ratsherren nur ihrem Gewissen verantwortlich und diese Verantwortlichkeit sollte doch sehr genau beachtet werden, wenn um die Jugend in der Stadt geht.	Die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen verursacht Emissionen in Form von Geräuschen, Gerüchen und Stäuben, die auch auf das Plangebiet einwirken. Diese Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und somit zu tolerieren. Hierauf wird hingewiesen, der Sachverhalt ist in Begründung und Umweltbericht thematisiert und gegenüber den sonstigen Belangen abgewogen. Bisher sind der Stadt Sehnde durch die bereits bestehenden benachbarten Nutzungen von Landwirtschaft und Sportplatz keine schädlichen Auswirkungen bekannt geworden. Daher wird für die zukünftig überwiegend eingehauste Nutzung kein besonderes Gefährdungspotenzial gesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
B1	Die Stadt konnte die Grenze nicht freischneiden wegen der starken Wurzeln, andererseits würde beim Freischneiden der ganze Staub beim Mähreschen, beim Spritzen und ackern den Sportlern bei Wettkämpfen in die Lungen geraten und Allergien auslösen und außerdem könnten bei heißem Wetter trotz Einackerung des Düngers Gerüche aufgrund der Gülle trotzdem austreten. Ich glaube, dass der alte Bürgermeister den Rat bisher nicht aufgeklärt hat und das sollten Sie als neuer Bürgermeister natürlich machen. Ich bitte daher, die Ratsherren noch einmal über den Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss befinden zu lassen und diesen Brief als ausdrückliche Einwendung gegen den Bebauungsplan zu begreifen.“ Schreiben vom 24.07.2019 B1.2 „Auf Ihre Mitteilung vom 10.07.2019 stelle ich klar, dass sich die erhobenen Einwendungen auf den Bebauungsplan Am Trendelkampe bezieht, nämlich Nr. 363. Die zugehörige Satzung, die vorgesehen ist oder bereits schon zur Beschlussfassung kam, bitte ich, mir auch zur Verfügung zu stellen, da ich die Satzungstexte bisher noch habe. Im übrigen bitte ich, diesen Brief weiterzugeben an den Herrn Kreft, da ich noch in Sachen [REDACTED] ein Gespräch mit ihm führen will.“	Der Hinweis bezieht sich auf die Eingrünung des bestehenden Sportplatzes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 363. B1.2A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme hingewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	B1.2B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen von B1 wird zugestimmt.

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
B2	Öffentlichkeit Schreiben vom 16.07.2019 B2.1 „Meine Mutter [REDACTED], deren Interessen ich als Bevollmächtigter vertrete, ist Eigentümerin des Flurstücks [REDACTED], welches westlich an die im Bebauungsplan Nr. 363 „Am Trendelkampe“ überplante Fläche angrenzt. Bezüglich des ausgelegten Bebauungsplanes möchte ich folgende Bedenken und Einwände erheben: 1) Wenn die 11,5 m hohe Turnhalle bis auf 5 m an die Grenze zu unserem Flurstück gebaut werden sollte, wird unsere Fläche vor allem vormittags in erheblichem Umfang beschattet werden. Die Beschattung würde die Ertragskraft unserer landwirtschaftlich genutzten Fläche mindern und zu entsprechenden Ernteeinbußen führen. Da diese Beeinträchtigung in der Planung bisher völlig unberücksichtigt geblieben ist, kein Gutachten existiert, das diesen Sachverhalt näher untersucht, und weder mit meiner Mutter noch mit mir hierzu Gespräche, auch im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung für die zu erwartenden Einbußen, geführt wurden, widerspreche ich dem Vorhaben in Bezug auf die Position der Turnhalle. Nach Niedersächsischer Bauordnung (BauO) muss der Mindestabstand ohnehin 5,70 m betragen (1/2 Gebäudehöhe, siehe NBauO § 5 Satz 1 und 2). Der bisher im Bebauungsplan vorgesehene Mindestabstand von 5 m ist daher nicht ausreichend.	B2.1A Die bauordnungsrechtlichen Regelungen der Nds. Bauordnung (NBauO) sind unabhängig von den bauplanungsrechtlichen Inhalten des Bebauungsplanes zu beachten, auch bezüglich der Grenzabstände und Höhenvorgaben. Das aus Baugrenzen festgesetzte Baufenster steht diesen Vorgaben nicht entgegen.	B2.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen von B2 wird zugestimmt.

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Ich fordere daher in jedem Fall die Einhaltung des Mindestabstandes und eine entsprechende Korrektur des Bebauungsplanes (Versetzung der Turnhalle um 0,70 m in östliche Richtung). Des Weiteren würde ich Gespräche begrüßen, wie mit der oben beschriebenen Beeinträchtigung aufgrund der Beschattung umzugehen ist. Sollten hier keine weiteren Gespräche erfolgen, sehe ich mich leider gezwungen anwaltlich prüfen zu lassen, inwieweit für Sonderbauten im Außenbereich gegebenenfalls andere Abstände einzuhalten sind. B2.2 2) Unabhängig vom ersten Einwand möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass auch zukünftig eine Zufahrt auf unsere Fläche gewährleistet werden muss. Wenn die Zufahrt, wie ich dem Bebauungsplan entnehme, zukünftig über die Chausseestraße erfolgen soll, muss eine ausreichend breite Überfahrt mit entsprechenden Verkehrsschildern kenntlich gemacht werden. Andernfalls habe ich Bedenken, dass bei großen Sportveranstaltungen und eventuellem Parkplatzmangel die Zufahrt zu unserem Flurstück von auf dem Grünstreifen parkenden Autos versperrt wird. Besser wäre daher, auch nach Aussage meines Pächters, eine nord-östlich gelegene Zufahrt, die von der Betonspurbahn ausgeht.	Ein klärendes Gespräch mit dem Anregungsgeber hat bereits stattgefunden. B2.2A Generell ist eine Erschließung des betroffenen Grundstücks über die Chausseestraße gegeben. Auch einer Erschließung der Fläche wie bisher über den Trendelkampsweg, steht die Planung nicht entgegen. Eine klarstellende Formulierung wird dennoch in den Festsetzungen aufgenommen.	B2.2B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen von B2 wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
002	aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Schreiben vom 20.05.2019 002.1 „Gegen die Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft - nach jetzigem Planungsstand - keine Bedenken. - Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass alle Straßen und Wege, die später zwecks Entsorgung befahren werden müssen, Lkw-geeignet auszulegen sind. So sind für 'aha'-Fahrzeuge eine Bodenlast von 26 Tonnen und ein Kurvenradius von 9 m bei bis zu 10,30 m Fahrzeuglänge zu berücksichtigen. Ferner müssen die Fahrwege eine lichte Breite von mind. 3,50 m aufweisen. - Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).	002.1A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.	002.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen von aha wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten. Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).“		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004	Avacon Netz GmbH, Sarstedt Schreiben vom 16.07.2019 004.1 „In den Abwägungen zum Bebauungsplan sind unsere Hinweise aus unserem Schreiben vom 23.04.2019 berücksichtigt worden. Es sind keine weiteren Hinweise des Betriebs Sarstedt zu geben.“	004.1A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	004.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Avacon Netz GmbH wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
017	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 07.06.2019 017.1 „Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 363 Am Trendelkampe, Stadt Sehnde grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!	017.1A Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung ist verspätet bei der Stadt Sehnde eingegangen und wird daher im Rahmen der vorliegenden Abwägung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB behandelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird ggf. im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung erneut beteiligt.	017.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Telekom Deutschland GmbH wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
017	Schreiben vom 12.07.2019 017.2 „Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben von Heinrich Drangmeister mit der lfd.-Nr. 11711 aus 2019 vom 07.06.2019, welches weiterhin Gültigkeit hat.“	017.2A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	017.2B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Hinweis der Telekom Deutschland GmbH wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 04.07.2019 046.1 „Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Hochlage des Salzstockes Sehnde. Im Untergrund stehen lösliche Gesteine (Zechsteinsalz, Gips) in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Das Planungsgebiet wird als erdfallgefährdet eingestuft. Da im Planungsbereich und in der näheren Umgebung (bis 100 m entfernt) jedoch bisher keine Erdfälle bekannt sind, besteht nur ein relativ geringes Erdfallrisiko (Erdfallgefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Für Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Die Bauwerkskonstruktionen im Planungsbereich sollten so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern.	046.1A Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.	046.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des LBEG wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle herangezogen werden. Ein statischer Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfalldurchmessers ist nur dann erforderlich, sofern von den konstruktiven Anforderungen für die entsprechende Erdfallgefährdungskategorie abgewichen wird oder die konstruktiven Anforderungen aufgrund der Bauwerkskonstruktion nicht anwendbar sind. Anhand von aktuellen statistischen Auswertungen des LBEG haben 70 % aller bekannten Erdfälle Niedersachsens einen Anfangsdurchmesser bis zu 5 m. Sofern ein gesonderter statischer Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfalls erfolgt, kann dieser Anfangsdurchmesser von 5 m für den Bemessungsfall angesetzt werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. 075.2 Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Planungsgebiet befindet sich im Beeinflussungsbereich von aktuellem oder ehemaligem Bergbau. Außerdem befinden sich in dem Planungsgebiet eine Erdgasleitung der Avacon AG und eine Soleleitung der K+S Kali GmbH Werk Bergmannsseggen-Hugo. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Bitte setzen Sie sich mit den Unternehmen in Verbindung um ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	075.2A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Leitungsbestandes erfolgt im Laufe des weiteren Planungsverlaufs eine Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH, Salzgitter sowie der K+S Kali GmbH Werk Bergmannsseggen-Hugo. Ein Hinweis auf die Einhaltung der Schutzstreifen ist in den Planunterlagen enthalten.	075.2B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des LBEG wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
070-1	Polizeiinspektion Burgdorf Schreiben vom 21.06.2019 „Zu dem Bebauungsplan wurde bereits mit Schreiben vom 09.05.2019 Stellung genommen. Weitergehende Wünsche oder Anregungen werden nicht vorgetragen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus dem Schreiben vom 09.05.2019 wurden bereits im Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung behandelt.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Polizeiinspektion Burgdorf wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	Region Hannover Schreiben vom 23.07.2019 075.1 „Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange des Gewässerschutzes konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB. Ansonsten wird zu dem Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe" der Stadt Sehnde aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: 075.2 Naturschutz: Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten. 075.3 Immissionsschutz: Seitens der Immissionsschutzbehörde der Region Hannover (Team 36.23) wurde keine Stellungnahme abgegeben.	075.1A Der Region Hannover wird wunschgemäß eine Fristverlängerung bis zum 09.08.2019 gewährt. 075.2A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 075.3A ./.	075.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Anfrage der Region Hannover wird zugestimmt. 075.2B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Naturschutz wird zugestimmt. 075.3B ./.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	075.4 Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“	075.4A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	075.4B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Hinweis der Region Hannover, Regionalplanung wird zugestimmt.
	Region Hannover Schreiben vom 02.08.2019 075.5 „im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 23.07.2019 zu der oben genannten Bauleitplanung teile ich Ihnen noch mit, dass aus Sicht des Gewässerschutzes keine weiteren Bedenken / Anregungen zur Planung mehr bestehen.“	075.5A Das Schreiben ist innerhalb der verlängerten Frist eingegangen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	075.5B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Hinweis der Region Hannover, Gewässerschutz wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
088	Telefonica O2 Schreiben vom 12.07.2019 088.1 „Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.“ 	088.1A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	088.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Telefonica O2 wird zugestimmt.